



---

## ERHOLUNGSBEIHILFEN ZUM AUFBESSERN DER URLAUBSKASSE

---

Wenn Sie Ihrem Mitarbeiter eine Erholungsbeihilfe zahlen, ist diese zwar grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig. Sie dürfen Erholungsbeihilfen jedoch mit 25 % pauschalversteuert und sozialabgabefrei auszahlen, sofern sie pro Jahr höchstens

- 156 € für den Mitarbeiter,
- 104 € für den Ehepartner und
- 52 € für jedes Kind

betragen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG).

Dabei muss sichergestellt sein, dass die Beihilfe zu Erholungszwecken verwendet wird. Die Zahlung muss daher im zeitlichen Zusammenhang mit der Erholungsmaßnahme (z.B. Kur oder Urlaub, auch Urlaub zu Hause) erfolgen.

Es genügt, wenn

- die Erholungsmaßnahme innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Auszahlung endet bzw. beginnt oder
- der Mitarbeiter innerhalb dieser Zeit eine Anzahlung (Nachweis erforderlich) auf eine fest vereinbarte Erholungsmaßnahme geleistet hat.

Übersteigen die in einem Jahr gezahlten Erholungsbeihilfen die oben genannten Höchstbeträge, ist die Zahlung insgesamt steuer- und beitragspflichtig.

KANZLEI  
SCHALLER

Wichtig:

- 
- ▶ Urlaubsgeld wird nicht auf die Pauschalierungsgrenzen angerechnet. Sie können also steuerpflichtiges Urlaubsgeld und pauschal versteuerte Erholungsbeihilfen kombinieren.
- 

---

Mit Freundlichen Grüßen,  
Ihre KANZLEI SCHALLER

KANZLEI SCHALLER  
Silberstraße 28  
08451 Crimmitschau

Telefon: 03762 48 919 - 0  
Telefax: 03762 48 919 - 20

office@steuerberatung-schaller.de  
www.steuerberatung-schaller.de